

Kraftsportverein 1920 Erkenschwick e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein 1920 Erkenschwick e.V.“ (im nachfolgenden "KSV" genannt).

Der KSV hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick.

§ 2 Zweck des Vereins

Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die, die ordnungsgemäß aufgenommen wurden, einen untadeligen Ruf sowie einen guten Leumund genießen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Unterscheidung der Mitglieder

„Schüler“ ist, wer das 15. Lebensjahr nicht überschritten hat - und auf besonderen schriftlichen Antrag - wer eine höhere Schule besucht oder seine Dienstzeit bei der Bundeswehr absolvieren muß (Datum der Antragstellung ist maßgebend).

„Jugendlicher“ ist, wer nicht mehr Schüler ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

"Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim KSV schriftlich zu beantragen.

Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen wirksamen Aufnahmeantrag stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Eine Entscheidung hat innerhalb von 4 Wochen, vom Eingang des Aufnahmeantrages an, zu erfolgen (im nachfolgenden Hauptvorstand = HV genannt).

Im allgemeinen erhält der Beantragende oder das neu aufgenommene Mitglied keine besondere Benachrichtigung.

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Hauptvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Bei zwingenden Gründen kann durch den Hauptvorstand anders entschieden werden.

§ 8 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder durch die Jahreshauptversammlung (im nachfolgenden aMV und JHV genannt) mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, und zwar in nachstehend bezeichneten Fällen:

- a) Wegen Handlungen, die sich gegen den KSV, seine Zwecke, Aufgaben und sein Ansehen richten sowie Handlungen, die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- b) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des KSV.
- c) Wegen Nichtbeachten der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen des KSV.

§ 9 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Auf Beschluß des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende wird zu jeder HV-Sitzung und erweiterter Sitzung eingeladen und hat Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an den Versammlungen und zur Ausübung der Rechte in den Mitgliederversammlungen und JHV berechtigt, insbesondere bei Beschlüssen mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen.
- b) die Satzung und die Ordnungen des KSV anzuerkennen und die gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- c) die vom HV beschlossenen Jahresmitgliedsbeiträge fristgerecht, gemäß der Finanzordnung, zu zahlen.

§ 12 Hauptvorstand und erweiterte Vorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

- | | |
|-------|---|
| Nr. 1 | 1. Vorsitzender |
| Nr. 2 | 2. Vorsitzender |
| Nr. 3 | dem Geschäftsführer |
| Nr. 4 | Kassenwart |
| Nr. 5 | Jugendwart |
| Nr. 6 | Sportwart |
| Nr. 7 | Gerätewart |
| Nr. 8 | dem Beisitzer
dem Ehrenvorsitzenden (ohne Nr.) |
| Nr. 9 | 2. Kassenwart |

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die HV-Mitglieder der Nr. 1 bis 8, der Ehrenvorsitzende sowie

- | | |
|--------|--|
| Nr. 9 | die Abteilungsleiter |
| Nr. 10 | der Jugendsprecher
(der Jugendsprecher hat Vorschlags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht) |

Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder eine Beauftragung vorliegt.

Der Vorstand wird von der JHV für 2 Jahre gewählt.

Jährlich scheiden im Wechsel die unter den geraden und im folgenden Jahr die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder aus. (Beispiel: Neuwahlen finden für die Vorstandsmitglieder mit den Ziffern 1, 3, 5, usw. im Jahre einer geraden Jahreszahl statt, mit den Ziffern 2, 4, 6, usw. im Jahre einer ungeraden Jahreszahl).

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch eine aMV bzw. durch eine JHV widerruflich. Die Widerruflichkeit beschränkt sich auf die grobe Pflichtverletzung oder Unfä-

higkeit zur ordnungsgemäßen Führung seiner Aufgaben. Die Selbstentsagung eines Amtes kann nur durch den HV, eine aMV bzw. JHV durch Entlastung befürwortet werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder des Ziffern 1 bis 10 ist zulässig.

Die unter der Ziffer 9 aufgeführten Abteilungsleiter gehören nach ordnungsgemäßer Wahl der Abteilungsversammlungen und nach Bestätigung der JHV, aMV bzw. des HV dem erweiterten Vorstand an.

Der Jugendsprecher, Ziffer 10, des erweiterten Vorstandes, wird von dem Vereinsjugendtag gewählt und von der JHV, aMV bzw. vom HV bestätigt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13 Beauftragung

Die JHV, aMV, HV, erweiterte Vorstand und der Vorsitzende sind ermächtigt, ein oder mehrere Beauftragte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen; der Abteilungsvorstand, -leiter und die -versammlung im Rahmen ihrer Befugnisse.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Beauftragenden, aber auch dem Vorsitzenden, für alle innerhalb des Vereins vorliegenden Beauftragungen, dem Abteilungsleiter bei einer Beauftragung durch den Abteilungsvorstand und der -versammlung, alle Erkenntnisse, die im Zusammenhang der Beauftragung stehen, auf Verlangen, bzw. selbsttätig Auskunft zu erteilen und nach Beendigung des Auftrages erlangte oder selbstgestellte Schriftstücke auszuhändigen.

Der Beauftragte darf die Ausführung des Auftrages nicht einem Dritten übertragen,

§ 14 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind durch den Protokollschreiber, dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter und wenigstens von einem weiteren Vorstands- oder Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

Die gefaßten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

§ 15 Haushalt, Finanzen, Hauptkassenbuch, Eigentum

Ein- und Ausgaben des HV und der Abteilungen sind Bestandteil des Hauptkassenbuches.

Der Kassenwart führt das Hauptkassenbuch. Das Hauptkassenbuch ist maßgebend für alle Prüfungen und hat Aussagekraft über sämtliche geldlichen Angelegenheiten des KSV.

Haushaltspläne der Abteilungen und des HV werden durch den Kassenwart zusammengefaßt und dem HV bekannt gegeben.

Nach Überprüfung und evtl. Berichtigung wird dieser der JHV zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, für den Geschäftsbetrieb und zum Zwecke des Sportes zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, führt den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung im Sinne des Vorstandes und übt die Kontrolle über die Kassenführungen der Abteilungen aus. Einzelausgaben, die den Betrag von DM 100,- nicht übersteigen, können für die Abteilungen vom Abteilungsleiter genehmigt werden; bis DM 300,- für alle Angelegenheiten für den Verein durch den Vorsitzenden.

Darüber hinausgehende Ausgaben sind in den Abteilungs-, Vorstands- und HV-Sitzungen zu genehmigen. Ausgaben für den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diesen Bestimmungen und können bei Bedarf ausgezahlt bzw. überwiesen werden.

Bei einem Ausscheiden einer Abteilung aus dem KSV gehen zum Zeitpunkt des Austrittes an das Vermögen und sämtliche vorhandenen Gegenstände im Eigentum des KSV über.

Mit dem Ausscheiden aus dem KSV erlöschen, nach Entlastung durch den HV, alle Rechte und Pflichten der Abteilungen.

§ 16 Verträge

Der HV und der erweiterte Vorstand sind verpflichtet, alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge und Verpflichtungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner.

Die Abteilungsvorstände und Abteilungsversammlungen sind nicht befugt, Verbindlichkeiten, gleich welcher Art und Höhe, einzugehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten bedarf immer der Zustimmung des HV, erweiterten Vorstandes, aMV oder der JHV.

§ 17 Vereinsunterlagen

Der Geschäftsführer hat die Pflicht, Vereinsunterlagen sorgsam zu verwahren und jederzeit allen Vorstandsmitgliedern Einsicht in den Unterlagen zu gewähren bzw. hierüber Auskunft zu geben.

§ 18 Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Jedes Jahr hat eine JHV und Abteilungsversammlung stattzufinden.

Außerordentliche - bzw. Mitglieder- und zusätzliche Abteilungsversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins bzw. einer Abteilung liegt, oder aber, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung, gemäß namentlicher Auflistung, verlangt.

Die Versammlungen sind alsdann spätestens 8 Wochen nach schriftlichem Eingang des Antrages, vom Vorsitzenden bzw. vom Abteilungsleiter, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.

§ 19 Einberufungen zu Versammlungen und Sitzungen

Einberufungen zu den Versammlungen müssen mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugehen.

Einberufungen zu den Sitzungen müssen mindestens 1 Woche vorher den Vorstandsmitgliedern zugehen.

Das Datum des Poststempels gilt für die Einberufungen zu den Versammlungen und Sitzungen als „zugegangen“.

Eine fristgerechte persönliche Abgabe der Einladungen oder eine rechtzeitige Veröffentlichung über die Einberufungen in der örtlichen Presse, unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte, gelten ebenfalls als "zugegangen".

§ 20 Einladungen und Stimmrecht

Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen.

HV-Mitglieder werden zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen, haben Stimmrecht und können gewählt werden.

Zu den HV- und Abteilungssitzungen werden die jeweils gewählten HV- bzw. Abteilungsvorstandsmitglieder eingeladen; zu den Abteilungssitzungen zuzüglich ein HV-Mitglied, das nicht dem Abteilungsvorstand angehört, in der Regel der 1. Vorsitzende.

Alle eingeladenen Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Der HV, in der Regel der 1. Vorsitzende, wird zu jeder sportlichen Veranstaltung durch den Abteilungsvorstand eingeladen.

§ 21 Leitung der Versammlungen und Sitzungen

Die Versammlungen bzw. Sitzungen leiten der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsleiter.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiters, leitet der jeweils zu bestimmende Vertreter, in der Regel der 2. Vorsitzende bzw. 2. Abteilungsleiter, die Versammlungen und Sitzungen.

§ 22 Aufgaben der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Die Aufgaben der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind insbesondere:

- a) Entgegennahme von Berichten
- b) Entlastung der jeweiligen Vorstandsmitglieder
- c) Neuwahlen durchzuführen
- d) Anträge zu bearbeiten

§ 23 Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnungen sollen u.a. enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitglieder
- b) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- c) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- d) Satzungsänderungen
- e) Berichte der Vorstandsmitglieder
- f) Bericht der Rechnungsprüfer

- g) Entlastungen
- h) Neuwahlen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

§ 24 Anträge

Zur Entgegennahme von Anträgen sind nur der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsleiter oder die jeweils namentlich genannten Stellvertreter berechtigt.

§ 25 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung bzw. Sitzung ist beschlußfähig.

Der HV ist nur bei Anwesenheit von 5 HV-Mitgliedern und der erweiterte Vorstand nur bei Anwesenheit von 2 weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes beschlußfähig.

Bei Abteilungsvorstands-Sitzungen müssen mindestens 5 Abteilungsvorstandsmitglieder anwesend sein.

Bei Abteilungen unter 50 Mitglieder trifft diese Regelung nicht zu.

§ 26 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vorstände und Versammlungen werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist die vom Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter abgegebene Stimme entscheidend für die Annahme bzw. Ablehnung eines Antrages oder Beschlusses.

Diese Bestimmung trifft nicht bei geheimer Wahl zu.

§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer aMV und JHV beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht,

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSV 20 ist durch Beschluß einer aMV möglich. Ein entsprechender Antrag zur Auflösung ist nur mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Der HV bzw. der erweiterte Vorstand setzt diesen Antrag erst nach Behandlung, die in der folgenden Vorstandssitzung erfolgt, auf die Tagesordnung der nächsten aMV.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins auf das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Oer-Erkenschwick, mit der Maßgabe das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Die aMV, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 29 Ehrungen

Der HV und erweiterte Vorstand können für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen für besondere Vordienste um den Verein geehrt werden.

Die Ehrungen können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, nach Behandlung und Befürwortung durch den HV bzw. erweiterten Vorstand, erfolgen.

Die Richtlinien sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 30 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren können durch die einzelnen Abteilungsleiter, nach Beschluß einer Sitzung oder Versammlung, dem HV vorgeschlagen werden.

Nach Anhörung aller Argumente und unter Zugrundelegung der Satzungsbestimmungen und Zwecke entscheidet der HV über eine Anhebung bzw. Ermäßigung der Beiträge.

Der HV kann auch ohne Vorschlag der Abteilungen hierüber Entscheidungen treffen.

§ 31 Rechnungsprüfer

Jedes Jahr werden 3 Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem HV, erweiterten Vorstand oder Abteilungsvorstand angehören, als Rechnungsprüfer gewählt.

Die Tätigkeit ist höchstens für 3 Jahre hintereinander zulässig. Jährlich scheidet der Rechnungsprüfer aus, der am zeitlängsten fungiert.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 32 Wählbarkeit

Wählbar im KSV 20 ist jedes Vollmitglied. Nichtanwesende Vollmitglieder können auch dann gewählt werden, wenn 3 Tage vorher eine schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Amt eingegangen ist.

Zur Entgegennahme der schriftlichen Erklärung sind nur den 1. Vorsitzende für Mitgliederversammlungen bzw. die Abteilungsleiter für Abteilungsversammlungen oder die jeweils namentlich genannten Stellvertreter berechtigt.

§ 33 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 34 Ordnungen

Zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen gelten folgende Ordnungen:

- a) Versammlungsordnung
- b) Sitzungsordnung

Zur Durchführung weiterer Vereinsarbeiten:

- c) Geschäftsordnung
- d) Verwaltungsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Rechts- und Strafordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Wahlordnung
- i) Finanzordnung
- j) Abteilungsordnung

§ 35 Bürgerliches Gesetzbuch

Das BGB tritt inhaltlich für alle Handlungen und Bestimmungen, soweit sie in den vorherigen Aufzeichnungen der §§ 1 bis 33 dieser Satzung nicht aufgeführt sind, automatisch bei Unstimmigkeiten und Rechtsfragen in Kraft.

- Die Neufassung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 24.06.1983 in Oer-Erkenschwick beschlossen.
- Änderungen der Satzung wurden beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 16.06.1987 in Oer-Erkenschwick.
- Änderungen der Satzung wurden beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 12.03.1994 in Oer-Erkenschwick.